



Außerunterrichtliche Veranstaltungen (AuV)

0. Grundsätze

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (AuV) werden vorbehaltlich der durch den finanziellen Verfügungsrahmen gegebenen Möglichkeiten durchgeführt. Grundsätzlich gilt für die außerunterrichtlichen Veranstaltungen die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“.

Folgende AuV sind möglich:

[eine detaillierte Aufstellung ist dem „Rahmenplan genehmigungsfähiger AuV_Musterschuljahr“ zu entnehmen]

1. **Jahrgangsübergreifende Veranstaltungen** sind beispielsweise Orchesterarbeitsphase, Chorarbeitsphase, SMV-Seminar, Streitschlichter-Seminar, Suchtpräventions-Seminar, Teilnahme an Wettbewerben, Sport- und Spieltag, Weihnachtsbazar, Schüleraustausch (vgl. dazu III.), Berufsorientierung (vgl. dazu IV.)
2. In den Klassenstufen 5 bis 10 und in der Jahrgangsstufe J1 sind jeweils drei AuV-Tage vorgesehen; in der Jahrgangsstufe J2 zwei AuV-Tage. Diese finden jeweils an einem zentralen Termin statt – Anfang Oktober, Ende März und am vorletzten Schultag. Die Tage werden in der Regel als **zwei Wandertage und ein Jahresausflug** gestaltet, wobei am AuV-Tag im Oktober kein Jahresausflug durchgeführt werden kann.
3. In Klassenstufe 6 findet der **Schullandheimaufenthalt** ab der dritten Schulwoche und vor den Herbstferien statt. Er dauert 5 Tage (Montag bis Freitag), wobei die Festlegung des Schullandheimzieles nach Absprache der beteiligten Klassenlehrer*innen unter Beachtung eines vertretbaren finanziellen Rahmens erfolgt.
vgl. dazu: I.
4. **Eintägige Exkursionen** sind in allen Klassenstufen möglich. Eine Häufung in einzelnen Klassen soll aber vermieden werden.
5. **Ein Spiel- und Sporttag** findet in der Regel am letzten Schulmontag statt.
6. **Fahrten und Exkursionen in den Jahrgangsstufen** (Klassen 11 und 12):
vgl. dazu: II.
7. Der **Weihnachtsbazar** findet in der Regel am Samstag vor dem 1. Advent von ca. 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Am Vortag (Freitag) wird nach der fünften Stunde aufgebaut.
Der Erlös ist für soziale Zwecke bestimmt. Über die Aufteilung entscheiden Schülersprecher*innen, Verbindungslehrer*innen und Schulleitung. Diese Aufteilung wird vor dem Weihnachtsbazar bekanntgegeben.

Reisekosten für die Begleitlehrer/innen

Nur in dem der Schule zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen können AuV genehmigt und Reisekosten erstattet werden.

I. Rahmenbedingungen für Schullandheimaufenthalte

Kosten:

- Die Kosten für Fahrt, Unterbringung mit Vollpension und alle Programmpunkte dürfen pro Schüler/in 300€ nicht überschreiten.
- Selbst erwirtschaftetes Geld (z.B. durch Kuchenverkauf) reduziert nur den Eigenanteil von maximal 300€. Es erhöht nicht die Kosten-Obergrenze.
- Ein Richtwert für das Taschengeld von max. 5€ pro Tag sollte an die Eltern weitergegeben werden.

Programm:

- Die Schülerinnen und Schüler sollten soweit irgend möglich in Planung, Vorbereitung und Organisation einbezogen werden (Bsp.: bunter Abend, Spieleabend oder Ausflug wird von Schülergruppen geplant)
- Das Programm sollte abwechslungsreich sein und der Schwerpunkt sollte die Stärkung der Klassengemeinschaft durch gemeinsames Unternehmen und Erleben sein.
- Das Programm sollte Freiräume für eigene Programmpunkte und Freizeit bieten und nicht komplett z.B. von Erlebnispädagogen durchorganisiert sein.

Ziele:

- Die Anfahrt sollte maximal einen halben Tag dauern.
- In der Regel sollten Ziele gewählt werden, die für die Begleitpersonen Freiplätze bieten, um den Reisemittel-Etat der Schule zu schonen.

Sonstige Regelungen:

- Handys/Smartphones oder vergleichbare Geräte der Schüler*innen sollten zu Hause bleiben (außer in begründeten Ausnahmefällen).
- Dasselbe gilt für alle weiteren elektronischen Geräte (außer nach Absprache für einzelne Programmpunkte).